

Bern, 26. Februar 2009

Asylsuchende aus Afghanistan

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Die SFH beobachtet die Situation in Afghanistan seit dem Amtsantritt der Übergangsregierung im Dezember 2001. Gestützt auf eine Lageanalyse und ein aktuelles Update¹ nimmt die SFH wie folgt Stellung zur asylrechtlichen Beurteilung von Asylgesuchen von afghanischen Staatsangehörigen:

1 Asylgewährung

Einer asylrelevanten Verfolgung können insbesondere die folgenden Personen und Personengruppen unterliegen:

Frauen, die sich der Gesellschaftsordnung widersetzen: Das Rechtssystem und die afghanische Gesellschaftsordnung diskriminieren Frauen in verschiedener Hinsicht. Insbesondere wegen folgender als Delikte geahndeter Handlungen droht Frauen aus politischen oder religiösen Gründen bzw. wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe eine unverhältnismässig harte Bestrafung bis hin zur extralegalen Tötung (auch Ehrenmorde): Verstösse gegen Kleidervorschriften und Moralvorschriften (z.B. berufliche Aktivitäten, Beziehung zu einem Nichtmuslim, ausser-eheliche sexuelle Kontakte, Zwangsheirat, Mitarbeit bei Frauenorganisation).

Regimekritische Medienschaffende, Intellektuelle: Regimekritische JournalistInnen, VerlegerInnen, RedakteurInnen, SchriftstellerInnen, FilmemacherInnen und regimekritische Intellektuelle werden oft der Verbreitung von staats- und religionsfeindlichen Informationen bezichtigt und müssen mit Verhaftung, Folter und in Einzelfällen auch mit extralegalen Tötung rechnen.

Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen und Minderheiten: Die ethnischen Gruppen müssen in bestimmten Landesteilen mit Vertreibung, Verhaftung, Folter

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe: Update: Aktuelle Entwicklungen, 21. August 2008: www.osar.ch/country-of-origin/afghanistan.

und in Einzelfällen auch mit extralegalen Tötungen rechnen: Beispielsweise Kuchi-Nomaden, Paschtunen, die in Nord- und West-Afghanistan leben und der Unterstützung der Taliban verdächtigt werden.

Angehörige religiöser Minderheiten: Angehörige religiöser Minderheiten müssen mit Diskriminierung, Vertreibung bis hin zu Verfolgung seitens der ausschliesslich muslimischen Bevölkerung rechnen. Betroffen davon sind insbesondere Hindus, Sikhs und Baha'i.

Konvertitinnen und Konvertiten: Konversion wird in Afghanistan als Blasphemie betrachtet und mit der Todesstrafe sanktioniert.

Religiös gemässigt eingestellte Persönlichkeiten: Gemässigte Mullahs, Imams oder Religionslehrer sowie gemässigte Stammesführer müssen mit Bedrohung bis hin zu Tötung durch islamistische Gruppen rechnen.

Im Gesundheitswesen tätige Personen: Gesundheitszentren werden systematisch zerstört und Personen, die im Gesundheitswesen arbeiten, droht die Gefahr verletzt oder getötet zu werden.

Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler: Wegen des «unislamischen» Lehrplans werden Schulen zu systematischen Zielscheiben von islamistischen Gruppierungen. Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern droht die Gefahr, verletzt oder getötet zu werden.

Mitarbeitende nationaler und internationaler Organisationen: Mitarbeitende nationaler und internationaler Organisationen sowie teilweise auch EmpfängerInnen von Hilfe von Organisationen müssen mit Bedrohung, Entführung und extralegalen Tötungen rechnen.

Homosexuelle: Personen, die homosexuelle Handlungen praktizieren, droht nach geltendem Recht sowie infolge der in der Praxis angewendeten islamischen Rechtsprechung (*Sharia*) eine unverhältnismässig harte Bestrafung bis hin zur extralegalen Tötung.

Personen, denen Blutrache angedroht wurde: Die Sicherheit von Personen, denen Blutrache angedroht wurde, ist nicht gewährleistet. Das «Recht» der Blutrache gilt heute noch vor allem in den ländlichen Stammesgebieten. Es kann über mehrere Generationen vererbt werden und alle männlichen Mitglieder eines Klans betreffen.

Ehemalige Talibankämpfer: Ehemalige Talibankämpfer müssen mit Bedrohung und extralegalen Tötungen rechnen. Im Einzelfall ist die Frage der Asylunwürdigkeit zu prüfen, da es unter der Taliban-Herrschaft auch zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.

Ehemalige Angehörige des kommunistischen Regimes: Personen, die mit dem kommunistischen Regime in Verbindung standen, sind gefährdet, Gewalt, Schikanen oder Diskriminierung ausgesetzt zu sein. Im Einzelfall ist die Frage der Asylunwürdigkeit zu prüfen, da es unter der kommunistischen Herrschaft auch zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.

2 Vorläufige Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme ist insbesondere für folgende Personen bzw. Personengruppen zu gewähren:

2.1 Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs

Die in der Praxis angewendete islamische Rechtsprechung (*Sharia*) sieht für verschiedene Delikte (u.a. für Alkohol- und Drogenkonsum, Diebstahl) Strafen vor, die eine unmenschliche Behandlung und Strafe nach Artikel 3 EMRK darstellen. Die Wegweisung von Opfern unmenschlicher Behandlung ist daher unzulässig.

Die in der Praxis angewendete islamische Rechtsprechung (*Sharia*) sieht für verschiedene Delikte (u.a. für Alkohol- und Drogenkonsum, Diebstahl) Strafen vor, die eine unmenschliche Behandlung und Strafe nach Artikel 3 EMRK darstellen. Die Wegweisung von Opfern unmenschlicher Behandlung ist daher unzulässig.

2.2 Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

Die Sicherheitslage (Banditismus, Terrorismus, fehlende Durchsetzungskapazität des afghanischen Staates, Landminen) und die humanitäre Situation Afghanistans haben sich in den letzten zwei Jahren in weiten Teilen des Landes drastisch verschlechtert. Seit dem Fall der Taliban im Jahr 2001 haben systematische Akte der Einschüchterung einschliesslich extralegaler Tötung drastisch zugenommen. Auch das UNHCR stuft die meisten Provinzen in Afghanistan als unsicher ein.²

Angesichts der angespannten Sicherheitslage und der landesweiten katastrophalen humanitären Situation erscheint der Wegweisungsvollzug von abgewiesenen Asylsuchenden nach Afghanistan zum heutigen Zeitpunkt **generell unzumutbar**.

3 Situation vor Ort

Die Sicherheitslage Afghanistans hat sich in den letzten zwei Jahren in weiten Teilen des Landes drastisch verschlechtert. Wegen der Verschärfung der Sicherheitslage und der Intensivierung der Kämpfe blieben auch die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen weit hinter den Erwartungen zurück. Rückschläge im Bereich der institutionellen Reformen, anhaltende Armut sowie die Unfähigkeit der afghanischen Regierung, die grundlegendsten Dienstleistungen bereitzustellen, führten zu einer erhöhten Verletzlichkeit der afghanischen Bevölkerung. Die weitverbreitete Korruption bedroht den Aufbau eines Rechtsstaates und trägt dazu bei, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung stetig sinkt. Das SFH-Update zu Afghanistan gibt

² UNHCR, Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes, 6. Oktober 2008: www.unhcr.de/uploads/media/AFG_SecUpdate_Oct08_dt_final.pdf?PHPSESSID=b73e9a93ccb2e92c0a4e4efa2d4f13bd.

ausführlich Auskunft zur Sicherheitssituation und zur humanitären Situation in Afghanistan.³

3.1 Sicherheitslage

Die Sicherheitslage bleibt weiterhin die grösste Herausforderung für Afghanistan. Gemäss Reisehinweisen des EDA hat die Regierung «ausserhalb von Kabul nur wenig Einfluss. Im ganzen Land besteht das Risiko von Terroranschlägen, Entführungen, Raubüberfällen, Landminen und Blindgängern».

Laut Auswärtigem Amt in Deutschland sind die «Sicherheitskräfte der Regierung nicht in der Lage, Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. In ganz Afghanistan besteht das Risiko, Opfer einer Entführung zu werden. In der Hauptstadt Kabul können Überfälle und Entführungen auch tagsüber nicht ausgeschlossen werden. Im übrigen Land bestehen teilweise noch deutlich höhere Sicherheitsrisiken.»

Der Anteil an zivilen Opfern hat stark zugenommen. Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung gehen von vier verschiedenen Quellen aus:

- von regierungsfeindlich eingestellten, bewaffneten Gruppierungen wie Taliban, Hezb-e-Islami von Gulbuddin Hekmatyar und anderen;
- von regionalen Kriegsherren und Kommandierenden der Milizen;
- von kriminellen Gruppierungen;
- von Reaktionen der afghanischen und ausländischen Sicherheitstruppen im Kampf gegen die aufständischen Gruppierungen (ein Drittel bis fast 50 Prozent der Opfer), insbesondere von Bombardierungen.

Zivilisten gehören, speziell in urbanen Zentren, zu den immer stärker von Selbstmordanschlägen betroffenen Opfern. Seit 2005 hat die Zahl der Selbstmordattentate, nicht zuletzt wegen ausländischen Freiwilligen, stark zugenommen. Laut Angaben von *Amnesty International* kamen im Jahr 2007 mindestens 6500 Personen aufgrund der Konflikte ums Leben. In der ersten Hälfte 2008 ist die Anzahl der Todesopfer in der afghanischen Zivilbevölkerung um fast zwei Drittel gestiegen.

3.2 Humanitäre Situation

Afghanistan ist das fünftärmste Land der Welt. Rund 25 Millionen Menschen leben in Afghanistan unterhalb der Armutsgrenze. Die in den vergangenen sechs Jahren von der internationalen Staatengemeinschaft für Afghanistan zur Verfügung gestellten 15 Milliarden US-Dollar wurden nicht wirksam und angemessen eingesetzt. Selbst die grundlegenden Bedürfnisse der afghanischen Bevölkerung sind unbefriedigt geblieben. Jakob Kellenberger, Präsident des *IKRK*, äusserte im April 2008 Bedenken zur Lage in Afghanistan: «Wir sind extrem beunruhigt über die sich verschlechternde humanitäre Situation in Afghanistan.»

Zugang zu Arbeit. Die Arbeitslosenrate in Afghanistan beträgt 32 Prozent. *AIHRC* geht davon aus, dass in Teilen des Landes die Arbeitslosenquote bis zu 60 Prozent

³ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe: Update: Aktuelle Entwicklungen, 21. August 2008: www.osar.ch/country-of-origin/afghanistan.

beträgt. Ein Grossteil der arbeitenden Bevölkerung verdingt sich als Tagelöhner. Gemäss einer Umfrage von *AIHRC* gaben rund 60,3 Prozent der Interviewpartner an, weniger als einen US-Dollar pro Tag zu verdienen, was laut Index der Weltbank der «absoluten Armut» zugeordnet wird. Ausserhalb der Hauptstadt ist der Mangel an Arbeitsstellen grösser. Aufgrund der weitverbreiteten Arbeitslosigkeit können sehr viele Afghanen ihre Grundbedürfnisse nicht selber befriedigen. Die Arbeitsmigration bildet eine wichtige Quelle zur Unterstützung des Haushaltes. Sehr viele Familien stützen sich deshalb auf solche transnationale Netzwerke.

Zugang zu Unterkünften. Die Mietpreise für Wohnungen sind, insbesondere wegen der vielen Rückkehrer und der starken Präsenz internationaler NGO, nicht nur knapp, sondern auch sehr teuer geworden. Jede vierte Person in Kabul verfügt nicht über eine winterfeste Unterkunft, und viele Menschen leben sogar in Ruinen.

Zugang zu Trinkwasser und Lebensmittel. *UNHCR* geht davon aus, dass rund 77 Prozent der afghanischen Bevölkerung keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben. In Städten haben etwa 64 Prozent der Haushalte Zugang zu sauberem Trinkwasser, in ländlichen Gebieten geschätzte 26 Prozent. Etwa 35 Prozent der Haushalte können nicht selbständig für die Grundversorgung an Lebensmitteln aufkommen. Die Lebensmittelpreise sind in den letzten zwölf Monaten wegen des sehr harten Winters 2007/08, der langen Trockenzeit im Norden und Westen des Landes sowie den hohen Importpreisen bis zu 130 Prozent gestiegen. Durch die Trockenheit im Jahr 2008, fehlen bis zu 40 Prozent der benötigten Nahrungsmittel. Auch im Jahr 2009 werden viele Afghanen von der Lebensmittelhilfe internationaler Organisationen abhängig sein.

Eigentum und Besitz. Wegen des kaum funktionierenden Justizsystems ist der afghanische Staat in den meisten Fällen nicht fähig, Besitzrechte zu schützen. Das Landproblem ist weiterhin nicht gelöst: Es gibt Mehrfachregistrierungen für ein Stück Land; Kommandierende, die Land illegal beschlagnahmt haben und weiterhin wegen ihrer starken Machtstellung nicht belangt werden können; ein Justizsystem, welches die Fälle nur sehr langsam aufarbeitet und durch Korruption geprägt ist. Flüchtlinge können bei einer Rückkehr diesbezüglich auf erhebliche Probleme stossen.

Zugang zu Bildung. 2007 gingen mehr als 5,6 Millionen Kinder zur Schule, davon etwa 35 Prozent Mädchen. Dennoch bleiben etwa die Hälfte aller afghanischer Kinder der Schule fern. Mit einer Alphabetisierungsrate von etwa 28 Prozent weist Afghanistan eine der weltweit höchsten Analphabetenraten auf (bei Frauen liegt sie sogar bei 81 bis 90 Prozent). Als Gründe für das Wegbleiben von Schulen werden eine traditionelle Einstellung, Armut, das Fehlen von Einrichtungen und Transportmöglichkeiten sowie die schlechte Sicherheitslage genannt. Viele Kinder werden auch zur Arbeit herangezogen. Der Zugang zu Bildungseinrichtungen bleibt für die afghanische Bevölkerung, insbesondere in ländlichen Gegenden, limitiert.

Zugang zu medizinischer Versorgung. Der Gesundheitszustand der afghanischen Bevölkerung gehört zu den schlechtesten weltweit. Die Lebenserwartungen der afghanischen Bevölkerung gehört mit 42 Jahren zu den tiefsten der Welt. Im ganzen Land stehen der afghanischen Bevölkerung lediglich 210 Gesundheitseinrichtungen mit Betten zur Hospitalisierung zur Verfügung. Mit Ausnahme von vier Provinzen beträgt die Ärztedichte landesweit ein Arzt auf 10'000 Einwohner. Gemäss Angaben des deutschen Auswärtigen Amtes **besteht in weiten Landesteilen keine medizi-**

nische Versorgung. Kinder und Frauen gehören zu den speziell vernachlässigten Personengruppen. Die Müttersterblichkeitsrate ist mit 1600 bis 1900 auf 100'000 Geburten weltweit die zweithöchste. Bei rund 70 bis 85 Prozent der Geburten war keine dafür ausgebildete Person anwesend. Der Zugang zu medizinischen Einrichtungen ist für Frauen kulturell bedingt schlechter als für Männer. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein weibliches Gesundheitspersonal anwesend ist. Im Bereich der psychischen Erkrankungen existieren in Afghanistan nur sehr limitierte Einrichtungen und eine höchst rudimentäre Behandlung.